

Steuern in Deutschland und erste praktische Erfahrungen mit der Steueramnestie



Von Christopher E. Steckel
Deutscher Partner, Rechtsanwalt
Leiter des German Tax Center
KPMG, Zürich

Zum 1. Januar 2004 hat Deutschland eine Reihe von parlamentarisch hart umkämpften steuerlichen Änderungen auf den Weg gebracht. Trotzdem ebbten vielfältige Diskussionen über weitere Reformschritte, wie z.B. die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die umfassende Abschaffung von Steuervergünstigungen und eine vom höchsten deutschen Gericht eingeforderte grundlegende Änderung der Besteuerung von Alterseinkünften, nicht ab. Eine radikale systematische Änderung bzw. Vereinfachung des deutschen Steuersystems ist ein von allen Parteien erklärtes Ziel. Ein konsensfähiges Modell ist heute aber umstritten denn je. Die derzeitige politische Situation trägt, zusammen mit der allgemeinen wirtschaftlichen Ungewissheit, trotz ersten Reformansätzen nach

wie vor dazu bei, dass in der Mehrheit der Bevölkerung eine gewisse Unsicherheit besteht.

Politisch erklärtes Ziel der zum 1. Januar 2004 geltenden *Steuerreform* ist die Entlastung von Familien, Geringverdienern und mittelständischen Unternehmen. Der Spitzensteuersatz sinkt von 48,5 auf 45% und der Eingangssteuersatz von 19,9 auf 16%. Zugleich wird der jährliche Grundfreibetrag von 7235 auf 7664 Euro angehoben. Ab 2005 wird der Steuertarif weiter auf 42% (Spitzensteuersatz) bzw. 15% (Eingangssteuersatz) gesenkt. Die Absenkung der Steuertarife wird jedoch durch zahlreiche steuerliche Verschärfungen und Streichung von Subventionen gegenfinanziert. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die in letzter Sekunde eingeführte Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch die Streichung verschiedener Freibeträge, z.B. bei Betriebsveräusserungen und der Übertragung von Betriebsvermögen.

Im Verhältnis Deutschland-Schweiz steht für den Privatinvestor die *Besteuerung von Kapitalerträgen* naturgemäß im Vordergrund. Auch in diesem Bereich kommt es zu Veränderungen: Um eine gleichmässige Besteuerung von Kapitalerträgen im Inland durchzusetzen, hat der Gesetzgeber ab dem 1. Januar 2004 umfangreiche *Meldepflichten für deutsche Banken* eingeführt. Deutsche Kreditinstitute müssen künftig ihren Kunden jährlich eine Bescheinigung ausstellen, in der Angaben zu Kapitalerträgen sowie Veräusserungsgeschäften zu machen sind, soweit sie für die deutsche Besteuerung erforderlich sind. Von der o.g. Regelung sind Schweizer Banken nicht direkt betroffen. Deutsche mit Kapitalanlagen in der Schweiz müssen aber

damit rechnen, dass nunmehr die Finanzämter auf ausländische Konten ein erhebliches Augenmerk im Hinblick auf vollständige und richtige Deklaration der Erträge legen.

Auch auf Ebene der EU hat man ein einheitliches Kontroll- und Meldeverfahren erarbeitet. Die ab 2005 geplante *EU-Zinsrichtlinie* soll die Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge (nicht Dividenden) von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der EU sicherstellen. Die EU fordert hierbei, dass wesentliche Nicht-EU-Finanzzentren, wie z.B. die Schweiz, ähnliche Massnahmen einführen. Schweizer Bankkunden mit Wohnsitz in der EU sollen ab 2005 mit einer (anfänglichen) Quellensteuer von 15% belastet werden. Dieser Einbehalt kann dadurch vermieden werden, dass der Kunde veranlasst, entsprechende Zinsinformationen an die Steuerbehörden seines Landes zu übermitteln. Das Schweizer Bankkundengeheimnis bleibt gewahrt. Ob die EU-Zinsrichtlinie tatsächlich zum 1. Januar 2005 umgesetzt wird, wird voraussichtlich im Sommer 2004 entschieden werden.

Die *Brücke zur Steuerehrlichkeit* im «Gesetz über die strafbefreiende Erklärung» soll Steuerpflichtigen die Möglichkeit schaffen, bisher nicht erklärte Einkünfte der Jahre 1993 bis 2002 nachzudeklarieren und Straffreiheit zu erlangen. Die Amnestie ähnelt der aus dem Jahre 1988; damals machten ca. 750'000 Bürger von der Amnestie Gebrauch, und rund 2,5 Milliarden D-Mark Steuern wurden nach-erklärt. Im Vergleich zu der alten Amnestie 1988 ist die aktuelle Amnestie wesentlich weiter gefasst, beschränkt sich nicht nur auf Kapitalerträge und bietet finanziell weitaus attraktivere Abgeltungssätze für die Straffreiheit.

Bei einer Erklärung bis zum 31. Dezember 2004 gilt ein Steuertarif von 25%; danach, bis zum 31. März 2005, erhöht sich der Satz auf 35%. Je nach betroffener nachzuerklärender Steuerart beträgt die für den Steuertarif anzuwendende Bemessungsgrundlage für nicht erklärte Einnahmen zwischen 10 und 60%. Die tatsächlich vom Amnestiwilligen zu zahlende effektive Steuer beträgt für nicht erklärte Einnahmen somit nur zwischen 2,5 und 25% (35% im Jahr 2005). Es fallen keinerlei Säumniszuschläge oder Zinsen an. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht dies beispielhaft für eine Amnestie im Jahr 2004:

Verkürzte Steuerart	Bemessungsgrundlage (anzusetzender Teil für die Amnestie)	Steuertarif 2004	Amnestiesteuer tatsächlich
Einkommenssteuer	60%	25%	15%
Erbschafts-/Schenkungssteuer	20%	25%	5%

So beträgt z.B. die effektive Abgeltungssteuer 50'000 Euro für eine nicht erklärte Erbschaft von 1'000'000 Euro (Freibeträge sind vorher abziehbar!). Hinterzogene Zinsen aus der Erbschaft werden darüber hinaus mit effektiv 15% (2004) Steuer «geahndet». Die nacherklärten Gelder können in der Schweiz belassen und müssen nicht nach Deutschland repatriert werden. Eine Reihe von verfahrensrechtlichen Besonderheiten sind im Hinblick auf die Dokumentation der nachzuerklärenden Gelder unbedingt zu beachten; es bedarf hier genauer Ertragnisaufstellungen nach deutschem Recht. Neben der gesonderten Aufschlüsselung der jährlichen Einnahmen ist auch der «Lebenssachverhalt» der Geldquellen zu dokumentieren. Wegen der Wechselwirkungen zwischen Amnestie, Selbstanzeige und Strafrecht werden «Amnestiwillige» kaum ohne steuerrechtlichen Beistand auskommen. In bezug auf die Schweiz sehen wir aus der Vielzahl der bereits im Januar gemachten praktischen Erfahrungen und Mandaten die Nacherklärung von Erbschaften, Schenkungen und Erträgen

aus Kapitalvermögen sowie die privaten Veräußerungsgeschäfte (Spekulationsgewinne) als klare Hauptfälle der Amnestie. Normalerweise wird die Amnestie bei diesen Sachverhalten drei- bis fünfmal «billiger» sein als die Selbstanzeige. Zudem ist die Amnestie in der Vielzahl der Fälle weitaus billiger als die ordentliche Besteuerung. Setzt man die oben aufgeführte finanzielle Attraktivität der Amnestie schliesslich ins Verhältnis zu der strafrechtlichen Faustregel, dass bei hinterzogenen Steuern in Höhe von über 500'000 Euro mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren ohne Bewährung zu rechnen ist, so ist die Am-

nestie – vor allem in der Fallkombination Erbfall und Erträge aus dem nicht erklärten Erbe – schlichtweg als Geschenk zu bezeichnen. Erbschaften

und Schenkungen in der häufig anzutreffenden Kombination mit ausländischen Stiftungen sind hierbei sehr anspruchsvolle Fälle, da vielfältige Gestaltungen in der Amnestie denkbar sind. Hinzu kommt verfahrensrechtlich zudem häufig der strafrechtlich entscheidende «Wettlauf» mit den Miterben um die Amnestie ins Spiel. Andererseits kann bei häufig anzutreffenden Verlusten aus Wertpapiergeschäften in den letzten beiden Jahren verfahrensrechtlich die Selbstanzeige wesentlich «billiger» sein als die Amnestie.

Zusammenfassend müssen Deutsche mit Kapitalvermögen in der Schweiz mit einer Reihe von in Kraft gesetzten bzw. geplanten Änderungen rechnen. Es sind eindeutige Tendenzen zu erkennen, das innerstaatliche Bankgeheimnis durch Melde- und Steuerinbehaltungspflichten seitens der deutschen Banken zu ersetzen und an internationale Informationsaustauschmechanismen zu koppeln. Die steuerliche Attraktivität der Amnestie ist für Betroffene leider nicht auf den ersten Blick erkennbar, stellt aber vor dem Hintergrund ständig wachsender Entdeckungsrisiken einen reizvollen und wirtschaftlich äusserst interessanten Weg dar. ■

Taxes and Tax Amnesty in Germany

As from January 1, 2004, a number of tax changes came into force in Germany. The tax reform's main objective is tax relief for families, low-income earners and small and medium-sized entrepreneurs. The top tax rate drops from 48.5 to 45% in 2004 and to 42% in 2005. The lowest tax rate will fall from 19.9 to 16 and 15% respectively. The tax relief will, however, be financed by numerous tightenings and the cancellation of certain subsidies.

At the same time, new legislation was introduced for German tax subjects to declare hitherto undeclared income for the period from 1993 to 2002 without risking punishment. If income is declared by December 31, 2004, the applicable tax rate will be 25%, if it is declared by March 31, 2005, it will be 35%. Depending on the type of undeclared tax, the basis for calculation will be 10 to 60%. As a result, effective payable tax rates will only be between 2.5 and 25% (or 35% in 2005). There are no back taxes or interest payments.

Germany's tax amnesty may offer very attractive opportunities. However, due to the complexity of the interrelationship between amnesty, voluntary declaration and criminal law, it is essential that anybody interested in taking advantage of the amnesty consults experienced international tax experts first.